

Höchste Eisenbahn für Selbstanzeigen

Abgabenordnung: Tipps zur Abgabe einer Selbstanzeige

Bekanntermaßen können in der Vergangenheit nicht erklärte, steuerpflichtige Einkünfte dem Finanzamt straffrei nachgemeldet werden. Dies geschieht durch Abgabe einer strafbefreienden Nacherklärung, auch als Selbstanzeige bekannt. Dabei sind besondere Spielregeln einzuhalten, nachzulesen in Paragraph 371 der Abgabenordnung. Danach ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich, wenn die Tat vom Finanzamt bereits entdeckt oder eine Betriebsprüfung angeordnet wurde.

Von Rudolf Schollmaier

Im Gegensatz zum früheren Rechtsstand, nach dem die Sperrwirkung erst dann eintrat, wenn der Betriebsprüfer erschienen war, genügt heute bereits die Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung für eine Betriebsprüfung. Ab 2015 wird die Sperrwirkung erweitert. Dann ist eine strafbefreiende Selbstanzeige auch während einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschau ausgeschlossen. Wichtig zu wissen ist auch, dass eine sogenannte Teil-Selbstanzeige seit dem 29.04.2011 nicht mehr möglich ist.

Beispiel: Die Münchnerin Isa Knicks hat seit vielen Jahren Zinserträge aus der Schweiz und Österreich, die sie in Deutschland nicht versteuert. Es bereitet ihr zunehmend schlaflose Nächte, wenn in den Medien über den Ankauf sogenannter Steuer-CDs durch die deutsche Finanzverwaltung berichtet wird, auf denen die Eigentümer Schweizer Bankkonten gelistet sind. Da in jüngster Zeit zudem ihre Schweizer Bank auf die ordnungsgemäße Versteuerung der Kapitalerträge in Deutschland drängt und mit Kündigung der Bankverbindung droht, entschließt sie sich im Frühjahr 2013, die



bisher nicht versteuerten Zinserträge aus ihrem Schweizer Bankkonto in Deutschland nachzuerklären. Ihre Kapitalanlage in Österreich erachtet sie zu diesem Zeitpunkt noch als sicher und legt die Zinserträge daraus nicht offen. Insoweit will sie erst mal abwarten. Das Finanzamt erhebt von Isa die bislang nicht gezahlte Einkommensteuer für die Zinserträge der letzten zehn Jahre nach und berechnet zusätzlich jährlich sechs Prozent Hinterziehungszinsen. Das formal vom Finanzamt eingeleitete Steuerstrafverfahren wird nach Überprüfung von Isas Angaben wieder eingestellt. Isa bleibt somit straffrei.

Als Isa im November 2014 erfährt, dass die österreichische Regierung mit einem Amtshilfe-Durchführungsgesetz auf die EU-weit angestrebte einheitliche Transparenz eingeschwenkt ist und seit 1. Juli dieses Jahres deutsche Finanzämter Gruppenanfragen in

Österreich stellen und damit deutsche Steuerhinterzieher ausfindig machen können, erklärt sie auch ihre österreichischen Zinserträge nach.

Sie fällt aus allen Wolken, als das Finanzamt ein Strafverfahren gegen sie einleitet und auch die Nacherklärung aus 2013 einbezieht. Das ist insoweit rechtlich nicht zu beanstanden, da seit dem 29.04.2011 die Strafbefreiung nur dann eintritt, wenn alle bislang nicht versteuerten Einkünfte einer Steuerart nacherklärt werden. Eine scheinbarweise Nacherklärung in Form von Teil-Selbstanzeigen führt nicht mehr zur angestrebten Straffreiheit. Es gilt seit 29.04.2011 der Grundsatz „alles oder nichts“. Isa wird so gestellt, als hätte sie nichts nacherklärt, also keine Selbstanzeige erstattet und daher wegen Steuerhinterziehung bestraft.

Hinweis: Ab 2015 werden die Regeln zur strafbefreienden Selbstanzeige nochmal verschärft. Zudem haben sich am 19.03.2014 insgesamt 44 Staaten, also neben den EU-Mitgliedsstaaten noch weitere sogenannte Drittländer, zu einer gemeinsamen Erklärung zum Informationsaustausch zu Finanzkonten bekannt und einen Zeitplan vorgelegt, innerhalb dessen eine umfangreichere, sogenannte Transparenzrichtlinie, die für alle wirtschaftlich bedeutenden Länder geltend soll, in Kraft treten soll. Wer mittels strafbefreiender Nacherklärung die steuerliche Absolution anstrebt, sollte sich beeilen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de